

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon kann schon heute in seiner Bedeutung kaum überschätzt werden. Wurde noch vor wenigen Wochen so getan, als ob das Gericht zwar ein wenig an der sogenannten Begleitgesetzgebung monieren, aber den Vertrag im Großen und Ganzen passieren lassen werde, so wird bei eingehender Beschäftigung mit dem Urteil deutlich, dass sich dahinter viel mehr verbirgt: Das Urteil setzt der europäischen Integration, wie wir sie bislang kannten, eine eindeutige Grenze. Der Integrationsprozess hängt zukünftig in vielen Bereichen (Steuern, Außen- und Verteidigungspolitik sowie die Sozialgestaltung) von grundlegenden verfassungsrechtlichen Modifikationen ab, die es wahrscheinlich in einem absehbaren Zeitraum nicht geben wird. Wollte man nach einem Motto für das Urteil suchen, läge man mit „Bis hierhin und nicht weiter“ sicher gut im Rennen. Zugleich ist mit dem Urteil der spektakuläre Auftakt für eine grundlegende Debatte gemacht, wie sich das Grundgesetz (oder allgemeiner gesprochen: der deutsche Staat) am Anfang des 21. Jahrhunderts zur europäischen Integration verhält.

Sieht man einmal von den unübersichtlichen Kompetenzfragen ab, geht es in dem Urteil damit um nicht weniger als die Frage, welche Grenzen das Grundgesetz der europäischen Integration heute und auch künftig setzt. Die nach dem 2. Weltkrieg kurz diskutierte Frage nach der Gründung eines europäischen Bundesstaates bildet den Fluchtpunkt der Überlegungen; es wird deutlich gemacht, dass das Grundgesetz für einen solchen Bundesstaat keinen Raum lässt. Es ist nach dem Urteil sogar offen, ob es überhaupt eine deutsche Verfassung jenseits des Grundgesetzes geben kann, die eine Eingliederung Deutschlands in einen europäischen Bundesstaat ermöglichen könnte. Diese Grenzziehung ist für das Ge-



Jörg Philipp Terhechte

Bundesverfassungsgericht und Zukunft der EU

samtverständnis des Urteils von überragender Bedeutung. Maßgeblicher Bezugspunkt demokratischer Legitimation ist auch künftig, wenn nicht für alle Zeit unverrückbar, der Nationalstaat; die demokratisch defizitäre Anlage der supranationalen Union ist damit kaum behebbar. Der Staat, so kann man aus dem Urteil lernen, „ist weder Mythos noch Selbstzweck, sondern die historisch gewachsene, global anerkannte Organisationsform einer handlungsfähigen politischen Gemeinschaft“. Zwar erlaube und fordere das Grundgesetz die Teilnahme an der europäischen Integration, diese Teilnahme stehe aber unter bestimmten Bedingungen. Integration in eine freiheitliche Gemeinschaft verlange, so das Gericht, weder eine der verfassungsrechtlichen Begrenzung und Kontrolle entzogene Unterwerfung noch den Verzicht auf die eigene Identität. Deutlicher kann man es nicht mehr sagen: die europäische Integration unter deutschem Verfassungs(richterlichem)vorbehalt?

Interessant ist hier, dass das Bundesverfassungsgericht die Europäische Union immer wieder als nur ein mögliches Szenario begreift („Europäische Union oder andere zwischenstaatliche Einrichtungen“). Hier muss letztlich die Kritik ansetzen, denn das Gericht verkennt, vielleicht auch im Interesse der Selbstbehauptung,

die Einzigartigkeit des europäischen Integrationsprozesses. Die supranationale Anlage der Union verbindet die Mitgliedstaaten zu einer Schicksals- und Wertegemeinschaft (s. Art. 6 EUV), die in ihrer Verfasstheit weltweit ohne Vorbild ist und auch auf lange Zeit bleiben dürfte. Die Dynamik des Integrationsprozesses, die dem Bundesverfassungsgericht augenscheinlich einige Kopfschmerzen bereitet, ist sicher kein Selbstzweck, sondern Erfolgsgarant. Sie ist in ihrer Ausrichtung auch nicht beliebig, sondern klar von den Verträgen vorgegeben. Gerade der Vertrag von Lissabon bezweckt nichts anderes – eher im Gegenteil: Es ist letztlich eine erstaunliche Entwicklung, dass die grundlegende Überarbeitung des europäischen Vertragswerks, die zu einer nachhaltigen Aufwertung der demokratischen Strukturen der EU führen will, sowohl auf direktdemokratische Widerstände wie im Falle Irlands als auch auf den Widerstand des Bundesverfassungsgerichts gestoßen ist. Doch auch dies bleibt ambivalent, denn die Grenzziehungen des Urteils können erst greifen, wenn Lissabon in Kraft tritt.

Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht die Geister wieder loswird, die es mit dem Urteil herbeigerufen hat. Schon jetzt zeigt sich, was in manchen politischen Kreisen aus dem Urteil gemacht wird – bis hin zu einem Totalvorbehalt zugunsten mitgliedstaatlicher Zustimmungsakte für jeden europäischen Rechtsetzungsakt. Auch Grenzziehungen, so scheint es, können nicht nur begrenzt, sondern mitunter selbst grenzenlos ausgelegt werden. Damit würde aber die deutsche Europapolitik letztlich starr und zum möglichen Spielball innenpolitischer Kontroversen ohne Europa-bezug. Das kann nicht im Sinne Karlsruhes sein und deshalb kommt es jetzt darauf an, das Grundgesetz auf seine Europatauglichkeit zu untersuchen. Die Debatte ist eröffnet!

Jörg Philipp Terhechte, Universität Hamburg
joerg.terhechte@jura.uni-hamburg.de